


 0385 48597911
 kontakt@garten-verein-erholung.de

Einladung zur Mitgliederversammlung 2018

Datum: 07.07.2018 **Versammlungsort:** Verein der Kleingärtner
Beginn: 09.30 Uhr **Anlage „Erholung“ (e.V)**
Einlass: ab 08.30 Uhr **Am Kultur-Dreieck im VTL 1**
Rosenweg / Tulpenweg

Sehr geehrte Mitglieder des KGV Erholung e.V.,

hiermit laden wir Euch zur Mitgliederversammlung am **07.07.2018** recht herzlich ein.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung, Feststellung zur Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe der Tagesordnung – Änderungen / Ergänzungen
3. Geschäftsbericht des Vorstandes zum Gartenjahr 2017
4. abschließender Finanzbericht des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2017
5. Bericht der Kassenprüfer zum Geschäftsjahr 2017
6. Diskussion zu den Berichten lt. den Tagesordnungspunkten 3 – 5
7. Bestätigung der Berichte durch die Mitgliederversammlung
8. Antrag der Prüfgruppe „Entlastung des Vorstandes zum Gartenjahr 2017“
9. Informationen über das Kleingartenentwicklungskonzept für Schwerin
10. Vorlage der Beschlussvorschläge und eventuelle Ergänzungen
11. Diskussion zu den Beschlussvorschlägen lt. Tagesordnungspunkt 10.
12. Abstimmung zu den Beschlussentwürfen
13. Kurzvorstellung der Kandidaten durch den Versammlungsleiter
14. Wahlen
 - Schatzmeister / in Evelyn Schulze, Sekretärin - Fachrichtung Steuer & Lohnbuchhalterin
58 Jahre alt, verheiratet, zwei Kinder
Garten 1-4-145 Telefon 0173 6425030
 - Gerd Küster, Pensionär
62 Jahre alt, kinderlos
Passives Mitglied Telefon 0172 3812078
15. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Beschlussvorschläge sind als Anlage Bestandteil dieser Einladung und werden an gleicher Stelle ausgehängt.

Anträge zur Tagesordnung und weitere Kandidatenvorschläge sind entsprechend unserer Satzung spätestens bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Versammlungsleiter Ronny Ebest, Müllerstr. 7, 19053 Schwerin, einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig gem. § 7 Absatz 4 unserer Satzung.

Leider müssen wir nochmal darauf hinweisen, dass nur Mitgliedern Einlass gewährt wird. Es sei denn, der eine oder andere benötigt aus gesundheitlichen Gründen eine Begleitperson, die dann selbstverständlich eingelassen wird. Wir hoffen auf Euer Verständnis und bitten Euch bei Fragen von unserem Infotelefon Gebrauch zu machen, um eine Lösung zu finden.

Eine rege Teilnahme begrüße ich sehr und verbleibe mit freundlichen Grüßen


Nicolas Schlegel
Vorsitzender

Anlage zur Einladung MV 2018

Beschlussvorschläge zur Mitgliederversammlung am 07.07.2018

Beschlussvorschlag 01/18

über persönliche Arbeitsleistungen im Gartenjahr 2018. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, 4 Stunden je Garten für das Gartenjahr 2018 festzulegen.

Begründung:

Auf der Grundlage des Punktes 1.3. der Gartenordnung unseres Vereins sind die persönlichen Arbeitsleistungen jährlich neu zu bestimmen.

Beschlussvorschlag 02/18

über die Erhebung einer Umlage zur Reparatur- und Instandsetzung für Wege, Energie- und Wasseranlagen im Verein. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, für das Gartenjahr 2019 eine Umlage in Höhe von 25,00 € je Garten zu entrichten.

Der Betrag wird zusammen mit der im Juni 2018 fälligen Jahresrechnung erhoben.

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 06/2003 ist auf jeder Mitgliederversammlung, entsprechend den Erfordernissen, eine Umlage neu zu beschließen.

Die auf der Mitgliederversammlung 2017 festgelegte Höhe, entspricht weiterhin den aktuellen Bedürfnissen des Vereines.

Beschlussvorschlag 03/18

über die Erhebung einer Umlage zum Ausgleich unseres Finanzdefizits. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, für das Gartenjahr 2019 eine Umlage in Höhe von 10,00 € je Garten zu entrichten.

Der Betrag wird zusammen mit der im Juni 2018 fälligen Jahresrechnung erhoben.

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 06/2003 ist auf jeder Mitgliederversammlung, entsprechend den Erfordernissen, die Umlage neu zu beschließen. Durch Nichtzahler sind wir leider nicht in der Lage den Beitrag zu reduzieren.

Beschlussvorschlag 04/18

über die Erhebung einer Umlage zum Ausgleich Versorgung und Leckverluste. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, für das Gartenjahr 2019 eine Umlage in Höhe von 16,00 € je Garten zu entrichten.

Der Betrag wird zusammen mit der im Juni 2018 fälligen Jahresrechnung erhoben.

Begründung:

Der Leckverlust in Strom und Wasser im Gartenjahr 2017 konnte aufgrund der maroden Infrastruktur nicht reduziert werden.

Beschlussvorschlag 05/18

über die Erhebung einer Umlage zum Ausgleich Gemeinschaftsflächen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, für das Gartenjahr 2019 eine Umlage in Höhe von 10,00 € je Garten zu entrichten.

Der Betrag wird zusammen mit der im Juni 2018 fälligen Jahresrechnung erhoben.

Begründung:

Die Gesamtfläche der Gemeinschaft inkl. Wege beläuft sich auf insgesamt 25.361 m²

Beschlussvorschlag 06/18

über die Erhebung einer Umlage zur Refinanzierung des Anlagevermögens. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, für das Gartenjahr 2018 eine Umlage in Höhe von 1,00 € je Garten zu entrichten.

Der Betrag wird zusammen mit der im Juni 2018 fälligen Jahresrechnung erhoben.

Begründung:

Zur Refinanzierung unseres Anlagevermögens ist jährlich ein Guthaben auszuweisen (Abschreibung was GWG übersteigt).

Beschlussvorschlag 07/18 (Satzungsänderung)

Deckblatt und Inhaltsverzeichnis Seite 1/2:

Die Satzung wie folgt zu ergänzen:

Als Erste und Zweite Seite werden ein Deckblatt und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Begründung:

Die Satzung soll als gebundene Version an die Mitglieder ausgehändigt werden. Das Inhaltsverzeichnis sorgt für eine bessere Lesbarkeit.

Beschlussvorschlag 08/18 (Satzungsänderung)

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Absatz 3:

„Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.“

Ist wie folgt zu ersetzen:

Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Begründung :

Weltanschaulich gehört der Vollständigkeit halber dazu.

Beschlussvorschlag 09/18 (Satzungsänderung)

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Absatz 8:

„Der Verein überlässt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung aus der ihm überlassenen Bodenfläche Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung. Dabei sind zwingend zu beachten: Von der Gesamtfläche des Gartens ist mindestens ein Drittel für die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) zu nutzen.“

Ist wie folgt zu ersetzen:

Der Verein überlässt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung aus der ihm überlassenen Bodenfläche, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung. Dabei sind zwingend zu beachten: Von der Gesamtfläche des Gartens ist mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen. Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. Die restliche Gartenfläche kann als Erholungsfläche genutzt werden. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich (Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

Begründung :

Bessere Verständlichkeit und Aufnahme von Zierteichen und Kinderspielflächen. Zusätzlich entspricht die alte Formulierung nicht mehr der Gemeinnützigkeitsrichtlinie für M-V.

Beschlussvorschlag 10/18 (Satzungsänderung)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Absatz 2:

„Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr sowie durch Aushändigung und Anerkennung der Satzung wirksam.“

Ist wie folgt zu ersetzen:

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird, nach positiver Entscheidung des Vorstandes, mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr sowie durch Aushändigung und Anerkennung der Satzung wirksam.

Begründung :

Anpassung an bereits gelebte Praxis und Verankerung in der Satzung um Rechtssicherheit zu schaffen.

Beschlussvorschlag 11/18 (Satzungsänderung)

§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, Absatz 1:

„Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die durch den Pachtvertrag zugewiesene Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.“

Ist wie folgt zu ersetzen:

Den Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) die Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die durch den Pachtvertrag zugewiesene Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen;
- b) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und –beratung, sowie die kollektiven Versicherungen in Anspruch zu nehmen;
- c) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.

Begründung :

Bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit und c) war bisher nicht aufgeführt, ist aber ein bestehendes Recht.

Beschlussvorschlag 12/18 (Satzungsänderung)

§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, Absatz 2:

„Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die durch den Pachtvertrag zugewiesene Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.“

Ist wie folgt zu ersetzen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen und sich nach Maßgabe dieser Satzung, der Kleingartenordnung und gefasster Beschlüsse innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
- b) Jedes Mitglied oder Nutzer eines Kleingartens auf unserem Vereinsgelände ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen, Versicherungen, pauschalen Vorauszahlungen) und die Energie- und Wasserkosten sowie ggf. Erstattungen für nicht geleistete Arbeitsstunden des vergangenen Jahres, gemäß der detaillierten Jahresabrechnung zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. der Verwaltungsgebühr für Nichtmitglieder sowie sonstiger Leistungen und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung/Verzeichnis ausgewiesen. Fördernde oder passive Mitglieder laut § 3 Abs. 1b, zahlen einen Mitgliedsbeitrag abzüglich der abzuführenden Beiträge an den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin. Betätigen sich diese Mitglieder ehrenamtlich in einer Funktion für unseren Verein, sind sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ausgeschiedene ehemals aktive Mitglieder zahlen eine Verwaltungsgebühr in Höhe des zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrages. Nutzer eines Kleingartens ohne Vereinsmitgliedschaft, zahlen eine Verwaltungsgebühr entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr sind für die Jahresrechnung in Teilbeträgen im Voraus zu entrichten und werden wie folgt fällig:

- Festbeträge wie Pacht, Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Versicherungen bis zum 30. Juni

- Verbrauchswerte für Strom und Wasser (evtl. Ersatzbetrag Arbeitsstunden) bis zum 30. November

Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt. Ist eine Ratenzahlung vereinbart, wird eine Kostenpauschale pro Rate erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Die Kosten trägt der Schuldner. Außerdem kann 6 Wochen nach Rechnungsdatum der Garten durch den erweiterten Vorstand (mind. 4 Mitglieder) geöffnet und die Zufuhr von Wasser und Strom dauerhaft unterbrochen. Ein Wiederanschluss ist durch Zahlung von 50,00 Euro Wiederanschluss-Pauschale an den Verein und nach Zahlung der Gesamtschuld, gegeben. Pächter die ihrer Bringe-Pflicht zur Meldung der Verbrauchswerte schuldhaft nicht nachkommen, werden geschätzt. Auf der Verbrauchswerteabrechnung wird ein Verbrauch von 40m³ Wasser und 300Kwh Strom als Schätzwert festgelegt. Gleiches gilt, wenn durch Manipulation der Verbrauchszähler, kein tatsächlicher Verbrauch ermittelt werden kann. Dies wird zusätzlich als vereinschädigendes Verhalten gewertet. Ist eine Ratenzahlung vereinbart, wird eine variable Kostenpauschale laufzeitabhängig erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Das Mitglied hat die lt. Beschluss festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

- c) Steuerliche Freigrenzen sind für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen.
- d) Wenn ein Vereinsmitglied/Pächter nicht unter seiner gemeldeten Adresse oder gemeldeten Telefonnummer erreichbar ist, gelten Schreiben, die gut sichtbar und witterungsgeschützt an der entsprechenden Gartenlaube angebracht sind, als zugestellt.
- e) Bei Aufnahme eines Pächters in unseren Kleingärtnerverein wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Begründung :

Bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit. Aufgrund der sich regelmäßig ändernden Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen war es für neue Mitglieder schwer hier einen Überblick zu erhalten. Der/Die Schatzmeister/in führt ein Gebührenverzeichnis, welche alle Posten enthält, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gibt jährlich zahlreiche Fälle in denen trotz mehrfacher Termin und Kontaktversuchen ein Ablesen der Verbrauchszähler nicht möglich ist. In diesem Fall haftet der Verein bis zur genauen Ermittlung und Bezahlung durch den Pächter für die entstandenen Kosten. Wir wollen hier unsere zuverlässigen Pächter schützen und das jährliche Finanzdefizit weiter reduzieren. Das Gartenjahr endet am 30. Oktober und die Ablesung sollte erst dann erfolgen. Daher muss das Zahlungsziel auf November verschoben werden.

Beschlussvorschlag 13/18 (Satzungsänderung)

§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, :

Ist um folgende Absätze zu streichen:

Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7

Begründung :

Diese Absätze wurden bereits in Beschlussvorschlag 12/18 eingearbeitet.

Beschlussvorschlag 14/18 (Satzungsänderung)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Absatz 4:

„Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten zeigt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zugeben.“

Ist wie folgt zu ersetzen:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat obligatorisch das Recht einen Schlichter, bestimmt durch den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. , zur Beratung hinzu zu ziehen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Begründung :

Die Satzung gilt für unseren Verein und nicht für einen Verband. Daher diese Korrektur. Aufnahme der Schlichtung um betroffenen Personen ihre Möglichkeiten klar zu definieren.

Beschlussvorschlag 15/18 (Satzungsänderung)

§ 5 Vorstand, erweiterter Vorstand und Geschäftsführung, Absatz 4:

*„~~dem Vorstandsmitglied und Vereinstelleiter I~~
~~dem Vorstandsmitglied und Vereinstelleiter II~~
~~dem Vorstandsmitglied und Vereinstelleiter III.“~~*

Streichung siehe oben:

Begründung :

Dies wird bereits durch „Der Vorstand besteht aus“ definiert und ist damit doppelt.

Beschlussvorschlag 16/18 (Satzungsänderung)

§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand und Geschäftsführung, Absatz 2:

„Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit gewählt. Er hat jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Seine Mitglieder bleiben bis zu einer etwaigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.“

Ist wie folgt zu ersetzen:

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zu einer etwaigen Neuwahl im Amt.

Begründung :

Eine Wahl auf unbestimmte Zeit halten wir nicht für sinnvoll. Allerdings soll jedem Vorstand eine gewisse Einarbeitungszeit, Umsetzungsphase und Erfolgsprüfung gewährt werden. Die Dauer von 5 Jahren beschränkt die Besetzung einzelner Funktionen, sichert aber auch eine Funktionsfähigkeit des Vereines. Die Vertrauensfrage wurde entfernt, da diese juristisch keine Auswirkung hat. Die Entlastung und ggf. eine Wiederwahl des Vorstand spiegeln das Vertrauen oder Nicht-Vertrauen der Mitglieder ausreichend wieder.

Beschlussvorschlag 17/18 (Satzungsänderung)

§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand und Geschäftsführung, Absatz 5:

„Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einem Vertreter aus den einzelnen Bereichen des Vereins. Ihm obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung, bei der Durchsetzung von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen sowie die Mitwirkung bei Ausschlussverfahren gemäß § 5 Ziff. 4.“

Ist wie folgt zu ergänzen:

Die Bereichsvertreter werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und aus der Tätigkeit entlassen. Vorschläge zu geeigneten Bereichsvertretern seitens der Pächter werden gern entgegen genommen und durch den Vorstand geprüft. Sind mindestens 30 % der Pächter nach schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Vereinstelleiter mit Ihrem Bereichsvertreter nicht einverstanden, so beruft der Vereinstelleiter einen geeigneten Ersatz. Der scheidende Bereichsvertreter bekommt die Möglichkeit der Stellungnahme vor seinen Pächtern.

Begründung :

Liegt als Beschluss 05/15 der MV 2015 bereits vor. Wurde jedoch noch nicht in die Satzung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag 18/18 (Satzungsänderung)

Nach § 10 : Ist ein zusätzlicher Paragraph § 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte zu ergänzen und die nachfolgenden Paragraphen 11 und 12 verschieben sich somit auf 12 und 13.:

(1) Der Verein achtet und schützt das informationelle Recht auf Selbstbestimmung seiner Mitglieder. Der Verein wird die Daten seiner Mitglieder nur an Dritte übermitteln, sofern er dazu aus einem Gesetz verpflichtet ist oder die Mitglieder ihre Einwilligung erteilt haben.

(2) Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten, welcher den Verein hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten unterrichtet und berät. Zudem wirkt er auf die Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hin.

(3) Die näheren Bestimmungen des Datenschutzes, wie z. B. die Umsetzung der Betroffenenrechte, die Wahrung der Transparenz- und Informationspflichten, die Bestellung des Datenschutzbeauftragte oder die technisch-organisatorischen Maßnahmen, werden durch eine Datenschutzordnung geregelt. Diese ist nicht Teil der Satzung.

Begründung :

Hierfür enthielt unsere Satzung bisher keine Regelungen. Mit Inkrafttreten der EU Datenschutz-Grundverordnung sind solche Hinweise und Regelungen notwendig.

Beschlussvorschlag 19/18

Einführung von verbindlichen Einbahnstraßenregelungen auf unseren Wegen innerhalb der Anlage

Begründung :

Aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs einzelner Wege, ist die Belastung der anliegenden Parzellen durch Staub und Lärm deutlich erhöht und widerspricht dem Grundsatz der Erholung.